

Satzungsänderungen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in 64653 Lorsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des §52 Absatz 2 Nr.21 der Abgabenordnung (AO)

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Errichtung von Spielgeräten für Kinder.
- Betreiben einer Kleingolfanlage zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- Fußball Freizeitmannschaft zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- Förderung von Geselligkeit und Tradition im Verein.

NEU:

1. Der Verein mit Sitz in 64653 Lorsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des §52 Absatz 2 Nr.21 der Abgabenordnung (AO).

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
-

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er ~~verfolgt gemeinnützige Zwecke~~ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Änderung: Streichung ~~verfolgt gemeinnützige Zwecke~~

NEU: *verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke*

§ 4 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck ~~des Vereins~~ ~~der Körperschaft~~ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Änderung: Streichung ~~der Körperschaft~~

NEU: *des Vereins*

Satzungsänderungen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der **geschäftsführende** Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Änderung: Streichung des Wortes **geschäftsführende**

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber **einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied** ~~dem Vorstand~~. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein vereinschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Änderung: Streichung **einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied**
NEU: **dem Vorstand**

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen

a) mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), in den ersten ~~drei~~ **vier** Monaten des Kalenderjahres

Änderung: Streichung **drei**
NEU: **vier**

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per Email und durch Veröffentlichung auf der Homepage erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Anträge und Vorschläge müssen zehn Tage vor Versammlungsbeginn **beim Vorstand dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied** eingegangen sein.

Änderung: Streichung **dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied**
NEU: **beim Vorstand**

Satzungsänderungen

§ 11 Vorstand

Der **Gesamt** Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Rechner/in

Schriftführer/in

sowie mindestens 3 Beisitzern

Vorstandsteam sowie max. 5 Beisitzern

Änderung: Streichung **Gesamt und 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Rechner/in, Schriftführer/in, sowie mindestens 3 Beisitzern**

NEU: *Vorstandsteam sowie max. 5 Beisitzern*

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

Neuaufnahme: *Einem Vorstandsteam mit mindestens zwei bis höchstens vier Personen.*

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.

Änderung: Streichung

~~dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Rechner/in und dem/der Schriftführer/in.~~

~~Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden sollen die anderen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.~~

Die Zahl der Beisitzer kann bedarfsweise erhöht werden. Die Beisitzer sind vom ~~engeren Vorstand~~ **Vorstandsteam** bei allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins hinzuzuziehen.

Änderung: Streichung **engeren Vorstand**

NEU: *Vorstandsteam*

Satzungsänderungen

Aufgaben des Vorstandes:

Vorstandssitzungen finden auf Einladung des **Vorsitzenden** **Vorstandsteams** nach Bedarf statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Änderung: Streichung **Vorsitzenden**

NEU: **Vorstandsteams**

§ 12 Vergnügungsausschuss

Der Vergnügungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Er ist für die Organisation von Ausflügen, das Monatsgrillen und andere Veranstaltungen zuständig. Der Vergnügungsausschuss kann **im Bedarfsfall** zu Vorstandssitzungen mit hinzugezogen werden.

Änderung: Streichung **im Bedarfsfall**

Die **gelb** markierten Worte und Sätze werden gestrichen.

Die **rot** markierten Worte und Sätze sind Änderungen oder Neuaufnahmen